



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN



# Huawei Seeds for the Future Scholarship

Ausschreibung des Huawei Seeds for the Future Scholarship  
(Digitalisierungsstipendium)

Beschluss des Rektorats von 08.02.2022

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 05/2022 vom 10.02.2022 (Ifd. Nr. 68)

GZ: 16089.00/001/2021

Verfasser:

Dipl.-Ing. Michael Kaiser  
Head of Fundraising and Community Relations  
+43 1 58801 406800  
michael.kaiser@tuwien.ac.at



## INHALT

1	Zweck.....	3
2	Anzahl, Höhe und Zuerkennung .....	3
3	Bezugsgruppe.....	3
4	Voraussetzungen.....	3
5	Studienfortschritt und -Erfolg .....	4
6	Antragstellung.....	4
7	Reihung und Auszahlung.....	4
8	Rückforderung .....	4
9	Inkrafttreten.....	4

## 1 ZWECK

Huawei ist einer der führenden Anbieter von Telekommunikationslösungen und unterstützt weltweit Bildungsprojekte. Auch in Österreich wurden im letzten Jahr mehrere Initiativen gestartet, durch die junge Menschen während ihrer Ausbildung finanziell entlastet werden.

Um das Engagement von Studierenden der Masterstudien aus den Studienrichtungen Elektrotechnik, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Technische Physik und Technische Mathematik für ein erfolgreiches Studium zu unterstützen, wird das „Huawei Seeds for the Future Scholarship“ (kurz: Digitalisierungsstipendium) ausgeschrieben.

## 2 ANZAHL, HÖHE UND ZUERKENNUNG

(1) Insgesamt werden einmalig 44 Digitalisierungsstipendien idHv jeweils EUR 2.250,- (in Worten: Euro Zweitausendzweihundertfünfzig) ausgeschrieben.

(2) Die Zuerkennung des Digitalisierungsstipendiums erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Technischen Universität Wien durch das Rektorat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausbezahlung des Digitalisierungsstipendiums.

## 3 BEZUGSGRUPPE

Antragsberechtigt sind ordentliche Studierende der Technischen Universität Wien in den Masterstudien der Studienrichtungen Elektrotechnik, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Technische Physik, Technische Mathematik sowie des interfakultären Masterstudiums Computational Science and Engineering. Studierende anderer Studienrichtungen, außerordentliche Studierende, Mitbeleger\_innen sowie Studierende im Bachelorstudium, Doktoratsstudium und Erweiterungsstudium sind nicht antragsberechtigt.

## 4 VORAUSSETZUNGEN

(1) Für die Zuerkennung eines Digitalisierungsstipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die\_Der Antragsteller\_in

- a. hat im Studienjahr 2020/21 (§ 52 Universitätsgesetz 2002) zumindest 40 ECTS-Anrechnungspunkte an im Studienplan des betriebenen Studiums vorgeschriebenen Pflicht- und/oder Wahllehrveranstaltungen an der Technischen Universität Wien erfolgreich absolviert,
- b. kann für das Studienjahr 2020/21 einen gewichteten Notenschnitt nach ECTS-Anrechnungspunkten von weniger als 2,50 und
- c. insgesamt eine maximale Anzahl von 11 fortgemeldeten Semestern in Bachelor und Master zusammen

nachweisen.

(2) Sämtliche Voraussetzungen müssen bei Antragstellung vorliegen und nachgewiesen werden.

## 5 STUDIENFORTSCHRITT UND -ERFOLG

(1) Bei der Berechnung der erforderlichen Prüfungsleistung (§ 4 Abs. 1 lit. a und f) werden ausschließlich Lehrveranstaltungen berücksichtigt, deren Prüfungsdatum im Studienjahr 2020/21 (1.10.2020 bis 30.9.2021) liegen. ECTS-Anrechnungspunkte, die aufgrund einer Anerkennung gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 erworben wurden, bleiben unberücksichtigt. Bei gemeinsam eingerichteten Studien können die Prüfungsleistungen auch an der anderen Bildungseinrichtung erbracht worden sein. Wahlfächer können nur in der im Studienplan festgelegten Höhe berücksichtigt werden.

## 6 ANTRAGSTELLUNG

(1) Der Antrag kann einmalig gestellt werden und ist vollständig im Fachbereich Fundraising and Community Relations innerhalb der Antragsfrist von 11. Februar 2022 bis 11. März 2022 (Fristende 24 Uhr) einzubringen. Für die Antragstellung sind die vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Formulare (Download unter [www.tuwien.at/seedsforthefuture](http://www.tuwien.at/seedsforthefuture)) zu verwenden. Nähere Informationen finden Sie ebenfalls unter diesem Link. Bestehen Zweifel an der Echtheit der übermittelten Nachweise, kann die Vorlage der Originaldokumente verlangt werden.

(2) Es erfolgt kein Verbesserungsauftrag iSd. AVG. Unvollständige Anträge werden an die Antragsteller\_innen unverzüglich rückübermittelt. Die Antragsteller\_innen können den Antrag erneut vollständig bis zum Ende der Antragsfrist einbringen.

## 7 REIHUNG UND AUSZAHLUNG

Die Anträge werden vom Fachbereich nach Ablauf der Antragsfrist geprüft und gereiht. Die Reihung der Anträge ergibt sich durch die möglichst hohe Punktzahl mit folgender Formel:

$$\text{Punktzahl} = \text{Gesamtanzahl der ECTS-Anrechnungspunkten} \times (5 - \text{Notendurchschnitt gewichtet nach ECTS-Anrechnungspunkten})$$

Wenn nur noch ein Stipendium übrig ist und zwei oder mehrere Antragsteller\_innen den gleichen Punktestand haben, entscheidet das Los.

(2) Unvollständige Anträge bleiben unberücksichtigt. Nach Genehmigung der Reihung durch den Vizerektor für Studium und Lehre werden die Antragsteller\_innen unverzüglich per Email informiert. Die Auszahlung erfolgt im Laufe des Sommersemesters 2022.

## 8 RÜCKFORDERUNG

Sofern der\_die Antragsteller\_in das Stipendium durch unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit das Stipendium unverzüglich der Technischen Universität Wien zurückzuzahlen.

## 9 INKRAFTTRETEN

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien in Kraft.